

03.07.2014

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der SPD  
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“  
(Drucksache 16/5751)

**Landesregierung muss beim Umsetzungsprozess der Inklusion zukünftig verlässlicher Partner der Kommunen sein**

### I. Ausgangslage:

Die Landesregierung, insbesondere die Schulministerin, Frau Löhrmann, wollte die Konnexität der gesetzlichen Vorgaben, die den Kommunen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gemacht werden, nicht anerkennen. In der Anhörung zu diesem Gesetz stellte Prof. Dr. Höfling von der Universität zu Köln fest: „Der Gesetzentwurf ist in der Gesamtwertung aus meiner Sicht ein untauglicher und verfassungswidriger Versuch, die Kostenverantwortung des Landes für die Realisierung schulischer Inklusion zu leugnen. Er nimmt dabei sehenden Auges das vorläufige Scheitern dieses großen emanzipatorischen Projekts in Kauf. Und wenn es zu keinen substantziellen Änderungen kommt, dann wird wohl erneut der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof dafür sorgen müssen, dass das strikte Konnexitätsprinzip dieser Landesverfassung genau diese Beachtung verdient, die ihm von Verfassung wegen zukommt.“ (APr 16/261, S. 32).

In der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde noch einmal auf die verfassungsrechtliche Problematik des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hingewiesen. D. h.: Auch wenn die Einigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden, die der uneinsichtigen Schulministerin durch die Ankündigung, vor das Verfassungsgericht zu gehen, abgerungen werden musste, aus der Sicht der Städte und Gemeinden sicherlich positiv zu bewerten ist, so wird die grundsätzliche Fragwürdigkeit des gesamten Umsetzungsprozesses der schulischen Inklusion dieser Landesregierung damit nicht geheilt.

Datum des Originals: 03.07.2014/Ausgegeben: 03.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Insbesondere der gewollte Verzicht auf die Festlegung von Qualitätsstandards bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich Schule und die äußerst späte Einigung zur Frage der Konnexität führen dazu, dass Schulen, Lehrkräfte und Kommunen im nächsten Schuljahr den Weg der Inklusion unvorbereitet gehen müssen und das zu Lasten der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Handicap.

## **II. Der Landtag stellt fest, dass:**

1. eine ausreichende Finanzierung eine wesentliche Gelingensbedingung der schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen ist,
2. die Problematik des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes nicht durch das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ geheilt werden kann,
3. verbürgte Rechte der Kommunen sich nicht im Wege politischer Lösungen aushöhlen lassen,
4. dass bei Anwendung des Konnexitätsprinzips sowohl die Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung als auch die Überprüfung eines Belastungsausgleichs Aufgabe des Landes ist.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

1. die zukünftige Evaluierung der mit der Umsetzung der schulischen Inklusion verbundenen Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und die interkommunalen Verteilungsmodalitäten in einem transparenten und fairen Verfahren gemeinsam mit den Kommunen unter Würdigung der bereits vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten zu den kommunalen Folgekosten der Umsetzung der Inklusion und unter Zuhilfenahme externen Sachverständigen vorzunehmen,
2. keine Vorfestlegungen hinsichtlich des zukünftigen Kostenausgleichs der Kommunen vorzunehmen, sondern eine Anpassung des Kostenausgleichs in den kommenden Jahren im Interesse eines fairen Belastungsausgleichs für die Kommunen und im Interesse einer fortschreitenden Umsetzung der Inklusion ergebnisoffen, gerecht und transparent durchzuführen und
3. sicherzustellen, dass in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung in unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Nähe mit der Aufgabenübertragung an die Kommunen oder Aufgabenveränderungen eine Kostenfolgeabschätzung erstellt wird und ein Belastungsausgleich entsprechend dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip vorgesehen wird.

Lutz Lienenkämper  
Klaus Kaiser  
André Kuper  
Petra Vogt  
Ralf Nettelstroth

und Fraktion